

RS Lvwg 2021/6/17 LVwG-AV-728/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

17.06.2021

Norm

GewO 1994 §339 Abs3

GewO 1994 §340 Abs1

Rechtssatz

Sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes nicht erfüllt, hat die Behörde dies gemäß § 340 Abs 3 mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen. Der Anmelder ist jedoch nicht gehindert, ein korrigiertes und ergänztes Ansuchen neuerlich einzubringen.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeanmeldung; Unterlagen; Mangel; Anmeldevoraussetzungen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.728.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at